OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701523/2/KPe

Datum:
Linz, 21. Jänner 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des G B, A X, X H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, vom 22.11.2021, GZ: BHLL/921100092774/21, wegen Übertretung der §§ 8 Abs 2 Z 2, 4 Abs 1 COVID-19-MG iVm § 2 Abs 2 4. Novelle zur COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 214/2021, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 256/2021 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz Land vom 22.11.2021 zu GZ: BHLL/921100092774/21, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, am 17.06.2021, um 11:04 Uhr die Postfiliale in 4020 Linz, Domgasse 1, also einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum, betreten und dabei keine Maske getragen zu haben. Der Beschwerdeführer habe sohin gegen folgende Rechtsvorschriften verstoßen: §§ 8 Abs 2 Z 2, 4 Abs 1 COVID-19-MG iVm § 2 Abs 2 4. Novelle zur COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 214/2021, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 256/2021. Die belangte Behörde hat sohin eine Strafe in Höhe von 120 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 16 Stunden verhängt und den Beschwerdeführer zum Ersatz der Verfahrenskosten in Höhe von 12 Euro verpflichtet.

Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 03.12.2021 persönlich zugestellt.

Mittels E-Mail vom 08.12.2021, 10:23 Uhr, hat der Beschwerdeführer ein als „Einspruch“ tituliertes Rechtsmittel mit folgendem Wortlaut erhoben:

„*Hirmit erhebe ich B G geb XX.XX.XXXX einspruch gegen den bescheid (Straferkentnis) mit der kenzeichnung GZ: BHLL/021100092774/21*“

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20.12.2021, dem Beschwerdeführer zugestellt am 23.12.2021, wurde dieser zur Verbesserung aufgefordert, weil die Beschwerde nicht den notwendigen Inhalt (vgl. § 9 VwGVG) aufweist. Für die Verbesserung wurde – unter Hinweis auf die Rechtsfolgen – gemäß § 13 Abs 3 AVG eine Frist bis zum 10.01.2022 eingeräumt.

Nachdem der Beschwerdeführer dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen ist, hat die belangte Behörde – unter Verzicht auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung – das erhobene Rechtsmittel samt dem zugehörigen Verwaltungsakt mit Schreiben vom 17.01.2022 (eingelangt am selben Tage) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Relevante gesetzliche Bestimmungen:

Artikel 132 B-VG (BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017) lautet:

„Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.
(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.
(4) Wer in anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen und in den Fällen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, bestimmen die Bundes- und Landesgesetze.
(5) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.“

§ 9 VwGVG (BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017) lautet in seinem Absatz 1:

„§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

II.2. Zur Zurückweisung der Beschwerde:

II.2.1. § 9 VwGVG enthält die inhaltlichen Anforderungen an eine zulässige Beschwerde. Die Regelung des § 9 Abs. 1 VwGVG listet daher jene Elemente auf, die eine Beschwerde haben muss (Inhaltserfordernisse) und legt damit den notwendigen Inhalt einer gesetzeskonform ausgeführten Beschwerde fest.

Die durch den Beschwerdeführer eingebrachte, als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerde gegen das Straferkenntnis erschöpft sich lediglich im Vorbringen, Einspruch zu erheben. Insbesondere ergeben sich aus der Eingabe keine Beschwerdegründe und auch kein Beschwerdeantrag.

II.2.2. Um dem Beschwerdeführer die Möglichkeit einzuräumen, sein Beschwerdevorbringen entsprechend der Bestimmung des § 9 Abs. 1 VwGVG zu ergänzen, wurde dieser gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der belangten Behörde aufgefordert, bis 10.01.2022 sein Beschwerdevorbringen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu ergänzen und zu verbessern.

Trotz Hinweis auf die Rechtsfolgen hat der Beschwerdeführer dem Verbesserungsauftrag nicht entsprochen.

Demgemäß war für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Rechtsmittel des Beschwerdeführers gemäß § 13 Abs 3 AVG zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum erforderlichen Beschwerdeinhalt im Sinne des § 9 VwGVG. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist von der relevanten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht abgewichen und ist diese auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner